



---

**Ausschussdrucksache 21(11)115**

vom 10. Juni 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Prof. Dr. Felix Welti

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

BT-Drucksache 21/5140

b) Antrag der Fraktion der AfD

Bürokratie abbauen, Teilhabe stärken – Für ein unbürokratisches Anerkennungssystem von Assistenzhunden

BT-Drucksache 21/3668

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Barrierefreiheit für eine moderne und inklusive Gesellschaft ernsthaft umsetzen

BT-Drucksache 21/5335

d) Antrag der Fraktion Die Linke

UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen

BT-Drucksache 21/5569

Universität Kassel · 34109 Kassel

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Der Vorsitzende  
Bernd Rützel, MdB

**Prof. Dr. Felix Welti**  
Institut für Sozialwesen  
Fachgebiet Sozial- und  
Gesundheitsrecht, Recht der  
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel  
Arnold-Bode-Straße 10  
34109 Kassel  
Tel. 0561 804 2970  
welti@uni-kassel.de  
Sekretariat: Edgar Ladwig  
ladwig@uni-kassel.de  
Telefon +49 561 804 2956

09.06.2026  
Seite 1 von 19

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 22. Juni 2026: Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BT-Drs. 21/5140) sowie Anträge der Fraktion der AfD (BT-Drs. 21/3668), der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/5335) und der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 21/5669).**

Sehr geehrter Herr Rützel,

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und Stellungnahme. Bei dieser beziehe ich mich auf meine rechtswissenschaftliche und interdisziplinäre Forschung. Insbesondere habe ich an der Evaluation des BGG mitgewirkt, deren Ergebnisse in der BT-Drs. 20/4440 dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden sind. Die Stellungnahme gibt dabei meine persönlichen Ansichten wieder. Zum Teil sind diese bereits in die abgegebene Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) eingeflossen, bei der ich mitarbeite.

## Allgemeines

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung einen Entwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgelegt hat und sich alle Fraktionen an der Diskussion beteiligen. Bei der letzten umfangreicheren Änderung des Gesetzes im Jahre 2016 zur Anpassung des Gesetzes an die Anforderungen der 2008 von der Bundesrepublik ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention war eine Evaluation vorgesehen worden, um die Wirksamkeit der Regelungen zu überprüfen und möglichen Änderungsbedarf festzustellen. Der Evaluationsbericht ist 2022 fertiggestellt und der Bundesregierung sowie mit BT-Drs. 20/4440 vom 11.11.2022 dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden.

Im Evaluationsbericht zum BGG war empfohlen worden, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BSFG) und weitere Gesetze des Zivilrechts so zu reformieren, dass die Ziele des BGG auch dann maßgeblich sind, wenn Private öffentliche Aufgaben erfüllen, und dass Barrierefreiheit und Diskriminierungsschutz gegenüber Privaten den Vorgaben der UN-BRK entsprechen. Weiterhin war empfohlen worden, die Abstimmung von BGG, Zivilrecht und Sozialrecht beim Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen systematisch zu prüfen (BT-Drs. 20/4400, 383).

### Zur Einordnung des Gesetzentwurfs

1994 ist auf Empfehlung der mit der Deutschen Einheit eingesetzten Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern mit großer Mehrheit **Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG** in das Grundgesetz aufgenommen worden: **„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“** Damit wurden Impulse aufgegriffen, die bereits in die Verfassungen der neuen Länder eingegangen waren und die von Verbänden behinderter Menschen artikuliert wurden. Schon damals wurde darauf gezielt, das Zivilrecht im Sinne von behinderten Menschen weiterzuentwickeln. Ein Urteil, in dem die Anwesenheit behinderter Menschen als Reisemangel für andere Hotelgäste beurteilt wurde, war kritisch diskutiert worden (AG Flensburg, 27.8.1992, Az. 63 C 265/92). Mit einer der ersten Entscheidungen zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG wandte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Benachteiligungsverbot auf das Wohnraummietrecht an und sah einen barrierefreien Umbau (Treppenlift im Mietshaus) als durch die Grundrechte geboten an (BVerfG, 28.3.2000, Az. 1 BvR 1460/99). Darauf geht die heutige Regelung in § 554 BGB zurück.

Zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots ist 2002 das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** des Bundes mit großer Mehrheit beschlossen worden. Es war erwogen worden, auch ein zivilrechtliches

Diskriminierungsverbot in das Gesetz aufzunehmen; dies wurde auf ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben verwiesen (BT-Drs. 14/7420, 18).

Dieser Gedanke war mittlerweile auch durch das Recht der Europäischen Union verstärkt worden, die mit dem Amsterdamer Vertrag 1997 zu Antidiskriminierungsvorschriften ermächtigt worden war, um einen möglichst diskriminierungsfreien Binnenmarkt zu schaffen. Zur Umsetzung wurde 2006 das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** beschlossen, das ein Diskriminierungsverbot wegen Behinderung einschließt. Dieses ist allerdings bisher auf das Arbeitsrecht (§ 7 AGG) und auf Massengeschäfte des täglichen Lebens und vergleichbare Geschäfte (§ 19 AGG) beschränkt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich aktiv an der Ausarbeitung der **UN-Behindertenrechtskonvention** beteiligt, die 2006 von der UN-Generalversammlung beschlossen wurde. 2008 ist sie von Deutschland mit großer Mehrheit in Bundestag und Bundesrat ratifiziert worden und 2009 in Kraft getreten. Sie beinhaltet ein Diskriminierungsverbot, das angemessene Vorkehrungen einschließt (Art. 5 UN-BRK) und hat Zugänglichkeit als ein Prinzip (Art. 9 UN-BRK), das die Beseitigung von Barrieren einschließt. Ihre Impulse wurden bei der **Reform des BGG** aufgegriffen, die 2016 mit großer Mehrheit beschlossen worden ist.

Nach der **Rechtsprechung des BVerfG** ist die UN-BRK bei der Auslegung des Benachteiligungsverbots im Grundgesetz zu berücksichtigen, auch bei der Auslegung des Zivilrechts. Dies wurde z.B. 2020 bei einer Entscheidung zum gleichberechtigten Zugang zu einer Arzt- und Physiotherapiepraxis mit Assistenzhund deutlich (BVerfG 30.1.2020, Az. 2 BvR 1005/18), deren Inhalt dann in §§ 12e–l BGG aufgegriffen worden ist.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist Gegenstand regelmäßiger **Staatenprüfungen** durch den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zuletzt wurde in der kombinierten 2./3. Staatenprüfung darauf hingewiesen, dass das Benachteiligungsverbot und die Zugänglichkeit (CRPD/C/DEU/CO/2–3 vom 3.10.2023, III.B.11. und 12., 19. und 20.) noch nicht hinreichend umgesetzt sind, insbesondere im Verhältnis zu Privaten.

Auf allen Ebenen wird die **Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Gütern, Dienstleistungen und gestalteten Umwelten** thematisiert. Sie ist Prävention von behindernden und benachteiligenden Situationen und kann helfen, Staat, Gesellschaft und Märkte inklusiver zu gestalten. Für den öffentlichen Sektor sind die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern maßgeblich. Darüber hinaus wirken viele Gesetze des Ordnungsrechts, z.B. die Bauordnungen der Länder, und, auf der Basis der EU-Richtlinie 2019/882 (European Accessibility Act), das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BSFG) auf

die Pflichten der Anbieter von Gütern und Dienstleistungen ein. Die internationalen rechtlichen und fachlichen Standards für Barrierefreiheit sind konkreter und verbindlicher geworden. Ihnen zu entsprechen und sie auf dem heimischen Markt zu erproben ist für viele deutsche Unternehmen zu einem Wettbewerbsfaktor geworden.

Das mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgte Ziel ist damit folgerichtiger **Teil einer längerfristigen Entwicklung**. Der Gesetzentwurf soll Lücken im Menschen- und Grundrechtsschutz von Menschen mit Behinderungen schließen und zugleich für Anbieter von Gütern und Dienstleistungen faire Wettbewerbsbedingungen schaffen.

### **Zu einzelnen Regelungen**

Im Folgenden wird zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs Stellung genommen:

#### **§ 1 BGG: Anwendungsbereich**

In der Evaluation war empfohlen worden, zur **Klarstellung des Anwendungsbereichs** die Regelungen aus § 12 Satz 1 Nr. 2 und 3 BGG und § 12 Satz 2 BGG, die bislang den Anwendungsbereich für die digitale Barrierefreiheit regeln, in § 1 Abs. 1a BGG einzufügen (BT-Drs. 20/4440, S. 376). Damit würden die Anwendungsbereiche der Abschnitte des Gesetzes vereinheitlicht.

Weiterhin war empfohlen worden, in § 1 Abs. 3 Satz 2 BGG das Wort „institutionelle“ zu streichen, um **Empfänger von Projektförderung** des Bundes an das BGG zu binden.

Beide Anregungen sind bislang nicht aufgegriffen worden.

Vom Bundesrat wurde empfohlen, einen Hinweis auf die Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention als Gesetzeszweck** in § 1 BGG aufzunehmen (BT-Drs. 21/5140, S. 55). Dieser Vorschlag ist sehr sinnvoll. Der Entwurf enthält Unklarheiten und unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Klärung und Auslegung durch diesen Hinweis vereinfacht wurde. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die UN-BRK bei den Gerichten, bei den Behörden und in den Unternehmen hinreichend bekannt ist.

#### **§ 3 BGG: Menschen mit Behinderungen**

In der Evaluation ist empfohlen worden, die Formulierung an Art. 1 UN-BRK anzupassen: „(...) an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe** (...)“ (BT-Drs. 20/4440, S. 377). Dieser Vorschlag wäre geeignet, die enge Verbindung zur UN-BRK textlich auszudrücken. Er ist bislang nicht aufgegriffen worden.

## § 7 Abs. 2 bis Abs. 5 BGG: Ausweitung des Benachteiligungsverbots

Mit dem Entwurf soll geregelt werden, dass **Unternehmen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende bewegliche Güter anbieten oder Dienstleistungen anbieten oder erbringen**, Menschen mit Behinderungen bei dem Zugang zu und der Versorgung mit diesen Gütern und Dienstleistungen nicht benachteiligen dürfen. Diesem Ziel ist voll zuzustimmen. In der Evaluation war empfohlen worden, diese Regelung im AGG einzufügen (BT-Drs. 20/4440, S. 377). Obwohl die Bundesregierung derzeit auch eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat (BT-Drs. 21/6178), wurde entschieden, die zivilrechtlichen Regelungen nicht dort, sondern im BGG zu verankern. Der Gesetzgeber ist grundsätzlich frei, wo er eine Regelung systematisch verorten will, auch wenn die Doppelung zu Schwierigkeiten in der Anwendung führen kann (Kritik bei Banafsche, ZRP 2026, 118). Allerdings sollte sehr darauf geachtet werden, dass die Regelungen in BGG und AGG, die nun gleiche oder vergleichbare Sachverhalte betreffen können, widerspruchsfrei ausgestaltet werden.

## § 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG: Einschränkungen bei baulichen Veränderungen und bei Änderungen an Gütern und Dienstleistungen

Im Weiteren wird bei der Regelung angemessener Vorkehrungen ausgeführt, dass für Unternehmen im Sinne von § 7 Abs. 2 BGG alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung gelten (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2). Diese vorgeschlagene Regelung ist rechtssystematisch problematisch und deshalb geeignet, zu Rechtsunsicherheit zu führen.

## § 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG: Verhältnis baulicher Veränderungen im Einzelfall zu Regelungen zur Barrierefreiheit

**Bauliche Änderungen** beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sind sehr häufig keine Frage angemessener Vorkehrungen im Einzelfall, sondern eher eine Frage der generellen Barrierefreiheit. Diese ist für private Unternehmen in zahlreichen anderen Gesetzen, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder und in weiteren Normen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts geregelt, z. B. mittelbar in § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I sowie § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB IX und im sozialrechtlichen Leistungserbringungsrecht für Dienste und Einrichtungen des Sozialrechts, in § 554 BGB im Wohnraummietrecht oder in der Arbeitsstättenverordnung im Arbeitsrecht.

Mit der vorgeschlagenen Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG könnten nun **schwierige Abgrenzungsfragen** geschaffen werden, ob es sich bei baulichen Änderungen um gebotene Maßnahmen zur Barrierefreiheit oder um nach der Regelung unverhältnismäßige Vorkehrungen im Einzelfall handelt. Diese Gefahr ist am Größten bei Rechtsnormen, die die Pflicht zur Barrierefreiheit an

den Bedarf einzelner Menschen knüpfen, nämlich die Arbeitsstättenverordnung und § 554 BGB. Im ungünstigen Fall könnte mit § 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG damit die Durchsetzung bereits bestehender Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit gefährdet werden und es könnten unnötige Rechtsstreitigkeiten provoziert werden. Es wäre daher zum mindesten sinnvoll, explizit im Gesetzestext klarzustellen, dass durch die Regelung die **bestehenden Pflichten zur Barrierefreiheit unberührt** bleiben.

### **§ 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG: Verhältnis von Änderungen an Gütern und Dienstleistungen zu Qualitätssicherung und Produktsicherheit**

**Änderungen an Gütern und Dienstleistungen** sind häufig keine Frage angemessener Vorkehrungen, sondern betreffen eine Vielzahl standardisiert hergestellter Güter und Dienstleistungen. Sie sind dann Fragen der Barrierefreiheit, der Produktsicherheit, der Qualitätssicherung oder des Universellen Designs und werden durch das BFSG oder bereichsspezifische Qualitäts- und Sicherheitsnormen bereits geregelt. Dies betrifft beispielhaft Produkthinweise in Brailleschrift, z.B. nach § 10 Abs. 1b Arzneimittelgesetz.

Mit der vorgeschlagenen Regelung könnte die Durchsetzung bereits bestehender Regeln zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen gefährdet werden. Die entstehende **Rechtsunsicherheit** könnte im ungünstigen Fall zu erheblichen Gefahren führen, wenn beispielsweise bereits rechtlich gebotene Warnhinweise in wahrnehmbarer Form unterblieben.

Soweit Güter und insbesondere Dienstleistungen im Einzelfall angefertigt und konkretisiert werden, ist die Berücksichtigung der Beeinträchtigung/ Behinderung von Vertragspartnern in vielen Fällen bereits jetzt auf Grund spezieller Regelungen oder in Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze (**Treu und Glauben**) geboten, insbesondere bei **verfassungs- und völkerrechtskonformer Auslegung**, oder sie ist zumindest zweckmäßig. Eine Festlegung, dass eine solche Rücksichtnahme auf Vertragspartner immer und ausnahmslos als unverhältnismäßig gilt, erscheint als **schwerwiegender und vermutlich nicht gewollter Eingriff in das Zivilrecht**.

Beispielsweise im Gesundheitswesen ist die Berücksichtigung einer bestehenden Behinderung im Rahmen z.B. behandlungsvertraglich oder heim- und betreuungsvertraglich geregelter Dienstleistungen fachlicher Standard, dessen Verletzung zu lebensgefährlichen und haftungsrelevanten Folgen führen könnte (vgl. BGH, 22.8.2019, III ZR 113/18). Hier sind die angemessenen Vorkehrungen bereits bereichsspezifisch und im Rahmen allgemeiner Sorgfaltspflichten geboten.

Da das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und viele Regelungen der Produktsicherheit auf EU-rechtlichen Vorgaben beruhen, könnte die Regelung auch die **effektive Umsetzung von EU-Recht gefährden** und insoweit rechtliche

Risiken induzieren. Zudem würden, sicherlich ungewollt, Unternehmen ermutigt und bevorzugt, deren Angebote von deutschen und EU-Qualitätsstandards negativ abweichen. Es wäre daher zum mindesten sinnvoll klarzustellen, dass durch die Regelung **bestehende Pflichten zur Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen unberührt bleiben**. Hierzu müsste § 7 Abs. 5 BGG im Entwurf weiter gefasst werden.

### **§ 7 Abs. 3 Nr. 3 BGG: Verstoß gegen Art. 5 UN-BRK durch Absehen vom Einzelfall und Verzicht auf Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

**Angemessene Vorkehrungen** sind nach Art. 2 UN-BRK und nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 BGG **auf den Einzelfall bezogene Maßnahmen**. Eine Festlegung, dass bestimmte Maßnahmen immer und ausnahmslos als unverhältnismäßig und unbillig gelten, ist mit der Aufnahme des Versagens angemessener Vorkehrungen in die Definition verbotener Benachteiligungen nicht vereinbar. Diese Definition erfordert immer eine Einzelfallprüfung. Die geplante Regelung wäre daher auch ein **Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 UN-BRK**, wonach die Vertragsstaaten jede Diskriminierung verbieten und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung garantieren, wozu nach Art. 5 Abs. 3 UN-BRK gerade angemessene Vorkehrungen gehören.

Da das **Bundesverfassungsgericht** in seiner Rechtsprechung bereits die Bindung Privater an das Benachteiligungsverbot erkannt hat (Treppenlift-Entscheidung – 1 BvR 1460/99, Assistenzhund-Entscheidung – 2 BvR 1005/18) kann darin auch ein **Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG** liegen. Es ist daher zum mindesten geboten, die Formulierung durch einen unbestimmten Rechtsbegriff (z.B. „erhebliche“) zu öffnen, um ihre völkerrechtskonforme und verfassungskonforme Auslegung zu ermöglichen.

Bauliche Änderungen als angemessene Vorkehrungen im Einzelfall bestehen häufig in kleinen und kostengünstigen, für Menschen mit Behinderungen aber sehr relevanten Änderungen, z. B. Beschriftungen in Braille, akustischen oder optischen Signalen, Türöffnern, Haltegriffen oder Beschilderungen, die zu einem barrierefreien Zugang führen.

Ebenso sind Änderungen von Gütern und Dienstleistungen z.B. Beschriftungen in Braille oder Leichter Sprache, Piktogramme, Änderungen von Softwarereinstellungen, kurzfristige Heranziehung von Hilfspersonen oder Zulassung von Dolmetschern oft kostengünstig oder werden, gerade wenn es um Assistenzpersonen geht, gar nicht von den Anbietern der Güter und Dienstleistungen finanziert, sondern von Sozialleistungsträgern.

Es erscheint kaum denkbar, dass beabsichtigt ist, alle diese Vorkehrungen pauschal für unverhältnismäßig und unbillig zu erklären.

Es wäre rechtssystematisch und inhaltlich die beste Lösung den Halbsatz nach dem Semikolon vollständig zu streichen. Zumindest ist es geboten, die

Erklärung auf das Gemeinde zurückzuführen, z. B. „erhebliche bauliche Änderungen“, „grundlegende Änderungen an Gütern und Dienstleistungen“.

Auch kleinere Änderungen auszuschließen, wäre hingegen weder mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG noch mit Art. 5 UN-BRK noch mit allgemeinen vertrags- und Verbraucherschutzrechtlichen Grundsätzen vereinbar.

### § 7 BGG Abs. 2–5 BGG: Klarstellungsbedarf zur Begründung

Die **Gesetzesbegründung** greift die thematisierten Probleme zwar auf. Dies ist jedoch für die nötige Rechtssicherheit nicht hinreichend, da Rechtsanwender und Gerichte sich primär am Gesetzestext selbst orientieren. Die in der Gesetzesbegründung genannten Beispiele sind nur teilweise geeignet, das Spannungsverhältnis aufzuklären und können ihrerseits zu einem unzureichenden Verständnis beitragen (BT-Drs. 21/5140, S. 36 f.).

So werden Stufen, die in ein Geschäft führen, als mögliche Barriere genannt, wobei das Bauordnungsrecht der Länder die Pflicht zur Barrierefreiheit von Verkaufsstätten bereits regelt (vgl. § 50 Abs. 2 Nr. 5 Musterbauordnung). Als mögliche angemessene Vorkehrung wird genannt, dass Menschen mit Behinderungen sich Waren durch einen Mitarbeiter vor die Tür des Geschäfts bringen lassen können. Das Beispiel benennt damit eine Vorkehrung, die Menschen mit Behinderungen z.B. vom Augenschein des Warenangebots, von Beratungs- und Auswahlgesprächen oder der Anprobe von Kleidung im Ladenlokal ausschließt. Dies garantiert keine gleichberechtigte Teilhabe und drängt noch mehr Menschen in den Online-Handel.

Auch das in einem weiteren Beispiel genannte Angebot eines Randtermins am Abend beim Arzt, um einem überfüllten Wartezimmer auszuweichen, kann zwar in manchen Fällen hilfreich, in anderen aber exkludierend sein.

Das Beispiel eines gehörlosen Mandanten beim Rechtsanwalt, der durch Spracherkennungs-Software schriftlich mit dem Rechtsanwalt kommunizieren kann, verkennt die Schwierigkeiten von Gehörlosen und ist geeignet, den Rechtsanspruch auf Verwendung von Gebärdensprache und Heranziehung eines Gebärdendolmetschers (§ 9 Abs. 1 BGG) unangemessen zu relativieren.

Der genannte nicht barrierefreie Check-In-Automat eines Hotels muss nach § 1 Abs. 2 Nr. a) cc) BfSG barrierefrei sein, wenn er nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht wurde. Soweit mit älteren Automaten in der Übergangsfrist bis 2030 weitergearbeitet wird, ist zwar richtig die mögliche angemessene Vorkehrung (persönliches Check-In) genannt. Es wäre aber sinnvoll, zur Klarstellung auch hier darauf hinzuweisen, dass für den Verpflichteten kein beliebiges Wahlrecht zwischen gesetzlich gebotener Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen besteht.

Verfehlt sind auch die beispielhaft gemeinten Ausführungen zum richtigen Zeitpunkt der Bereitstellung einer angemessenen Vorkehrung (BT-Drs. 21/5140, S. 37) . Hier wird wiederum die nicht barrierefreie Verkaufsstätte genannt. Diese soll so viel Zeit zur Bereitstellung haben, wie zur Anschaffung einer mobilen Rampe benötigt wird. Damit wird bereits in der Begründung eine Ausrede zur Nichterfüllung geliefert. Richtigerweise müsste verlangt werden, dass Verkaufsstätten, soweit sie überhaupt legitimerweise wegen Bestandsschutz oder Denkmalschutz aktuell nur über Stufen erreichbar sind, eine mobile Rampe bereithalten, da es sich bei deren Nutzung um eine häufige angemessene Vorkehrung für eine Vielzahl mobilitätsbeeinträchtigter Menschen handelt.

Dass beispielsweise eine mobile Rampe gar nicht benötigt wird, wenn Denkmalschutz eine feste Rampe verhindert, ist ebenfalls unzutreffend. Die mobile Rampe beeinträchtigt das Denkmal nicht. Die Gesetzesbegründung kann aber so verstanden werden als sei in diesem Fall gar kein Handlungsbedarf.

Insgesamt ist die ungewöhnlich ausführliche Gesetzesbegründung von dem Bemühen um Anschaulichkeit und Klarstellung geprägt, kann jedoch leider auch gegenteilige Effekte fördern. Entsprechende Hinweise im weiteren Fortgang des Verfahrens wären wünschenswert.

#### **§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BGG: Aufnahme der Belästigung als verbotene Benachteiligung**

Diese Regelung führt zu einem **Gleichklang mit § 3 Abs. 3 und 4 AGG** und ist in der Evaluation ausdrücklich empfohlen worden (BT-Drs. 20/4440, S. 377). Ein tatsächliches Bedürfnis dafür wurde ermittelt (BT-Drs. 20/4440, S. 301).

#### **§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BGG: Aufnahme der mittelbaren Benachteiligung**

Diese Regelung führt zu einem **Gleichklang mit § 3 Abs. 2 AGG** und ist in der Evaluation ausdrücklich empfohlen worden (BT-Drs. 20/4440, S. 377).

#### **§ 7 Abs. 5 BGG: Massengeschäfte und Individualgeschäfte, Verhältnis zu § 19 AGG**

Gut ist, dass in der Gesetzesbegründung **§ 164 SGB IX** zu Gunsten von schwerbehinderten Beschäftigten als Norm genannt ist, die unberührt bleibt. Der **Bezug auf das AGG** ist zu begrüßen. Er ist insbesondere auf **§ 19 AGG** zu beziehen.

Bei **Massengeschäften des täglichen Lebens** ist eine Benachteiligung bereits nach **§ 19 Abs. 1 AGG** verboten. Es ist vermutlich nicht beabsichtigt und jedenfalls nicht zweckmäßig, diese Regelung im BGG einzuschränken. Würde das Verhältnis von **§ 7 Abs. 2 BGG** und **§ 19 Abs. 1 AGG** nicht geklärt, könnte Rechtsunsicherheit bestehen, welcher Rechtfertigungs- und Schadensersatzstandard im Einzelnen anzulegen ist. Wer Massengeschäfte

und Waren und Dienstleistungen für einen unbestimmten Personenkreis anbietet, hat meist mehr Mittel für Vorkehrungen zur Verfügung.

### **§ 7 Abs. 5 BGG: Bestehende Rücksichtnahmepflichten**

Rücksichtnahmepflichten auf Menschen mit Behinderungen, etwa die **Akzeptanz der Deutschen Gebärdensprache** (§§ 6, 9 BGG und Landesrecht; § 17 Abs. 2 SGB I) und von **Assistenzhunden** (§ 12e BGG) sowie zur **Mitaufnahme einer Begleitperson im Krankenhaus** (§ 11 Abs. 3 SGB V und Krankenhausrecht der Länder), sowie für das **Wohnraummietrecht** (§ 554 BGB) regeln bereits die Angemessenheit von Vorkehrungen auch gegenüber Privaten im Einzelfall bei Dienstleistungen und beim Handel mit Gütern. Auch diese Regelungen müssen nach § 7 Abs. 5 BGG unberührt bleiben. Hierauf sollte in den Ausschussberatungen ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beispiele in der Gesetzesbegründung sind leider teils geeignet, den gegenteiligen Eindruck zu erwecken, indem sie schriftliche Kommunikation als austauschbar mit gedolmetschter Kommunikation darstellen oder den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen wegen ihres Assistenzhundes aus Räumen als legitim erscheinen lassen, wenn ihnen z.B. die Ware vor die Tür gebracht wird. Beides träfe weder faktisch noch rechtlich zu.

### **§ 7a Abs. 2 BGG: Maßstab der Ungleichbehandlung**

Weiterhin soll geregelt werden, dass für Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 2 BGG eine Verletzung des Benachteiligungsverbots nicht gegeben sei, wenn für die unterschiedliche Behandlung ein **sachlicher Grund** vorliegt (§ 7a Abs. 2 BGG). Diese Regelung weicht von den in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Maßstäben ab, wonach für die besonderen Benachteiligungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG, insbesondere wegen des Geschlechts, der Religion, Rasse und ethnischen Herkunft sowie der Behinderung, strengere Anforderungen an die Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung gelten.

Während nach dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG ein sachlicher Grund eine Ungleichbehandlung rechtfertigen kann, wenn diese verhältnismäßig ist, ist bei den besonderen Gleichheitssätzen eine Ungleichbehandlung regelmäßig verboten; zur Rechtfertigung bedarf es eines **zwingenden Grundes**. Dies entspricht der Sache nach auch den vom **Europäischen Gerichtshof** angelegten Maßstäben. Der Entwurf würde daher ohne Klarstellung der Formulierung eines sachlichen Grundes momentan den verfassungsrechtlichen und EU-rechtlichen Vorgaben für ein Benachteiligungsverbot widersprechen.

Es trifft auch nicht zu, dass – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt (BT-Drs. 21/5140, S. 39) – die höchstrichterliche Rechtsprechung nur von Trägern

der öffentlichen Gewalt einen zwingenden Grund für die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen fordert. Ein höherer Maßstab wurde beispielsweise vom **BVerfG** auch für die Beurteilung des Ausschlusses von Gehörlosen von der Testierfreiheit im Erbrecht (BVerfG 19.1.1999, 1 BvR 2161/94, Rn 56) und für die zivilrechtliche Beurteilung des Ausschlusses eines Assistenzhundes aus einer Arztpraxis zu Grunde gelegt (BVerfG 30.1.2020, 2 BvR 1005/18, Rn 35).

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass ein sachlicher Grund billigenswert und **am Gleichheitsgedanken orientiert** sein muss, ist zwar bei einer am Grundgesetz und der UN-BRK orientierten Auslegung zutreffend, wird jedoch in der Rechtspraxis unterschiedlich verstanden werden. Auch die Gesetzesbegründung hält jedoch bereits „nachvollziehbare“ Gründe für legitim. Dies sind jedoch im Wirtschaftsleben auch alle Gründe, die der wirtschaftlichen Position eines Unternehmens dienen. Auch das Bestreben eines Hotelbetreibers, nichtbehinderte Gäste zu halten und eine Reisepreisminderung zu vermeiden, indem behinderten Gästen der Zugang verwehrt wird, wäre unternehmerisch nachvollziehbar (vgl. AG Flensburg, 27.8.1992, Az. 63 C 265/92).

Vermutlich sind spezifische **sachlich zwingende Gründe** im Interesse der Menschen mit Behinderungen gemeint, wie sie für das allgemeine Zivilrecht in **§ 20 Abs. 1 Satz 2 AGG** als legitime Differenzierungsgründe festgeschrieben sind (so auch BT-Drs. 21/5140, 39). Solche Gründe, etwa legitime, nicht durch angemessene Vorkehrungen auszuräumende Gründe insbesondere der Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen, sollten als Ausnahmen explizit im Gesetz festgeschrieben werden. Wäre **jeder beliebige wirtschaftliche Grund** als Rechtfertigung einer Benachteiligung zulässig, liefen das Benachteiligungsverbot und der Schutz von Menschen mit Behinderungen und von sie fair behandelnden Marktteilnehmern weitgehend leer. Dies wird aktuell deutlich in der Kontroverse um ein Urteil des BGH über die Verweigerung der Aufnahme einer blinden Patientin in einer Rehabilitationseinrichtung (BGH, 21.5.2026, III ZR 56/25).

### **§ 7b Abs. 3 BGG: Beschränkung des Rechtsschutzes gegen Unternehmen auf Feststellung**

Es soll geregelt werden, dass bei einer Verletzung des gesetzlichen Benachteiligungsverbots durch Unternehmen weder Unterlassung noch Schadensersatz, sondern nur die **Feststellung des Verstoßes** verlangt werden kann. Diese in § 7b Abs. 3 BGG vorgesehene Beschränkung des Rechtsschutzes bei Benachteiligung durch Verstoß gegen Barrierefreiheitsvorschriften auf Feststellung eines Verstoßes erscheint schwer

nachvollziehbar. Der Bundesrat weist zurecht auf die damit drohende **Rechtsunsicherheit** hin (BT-Drs. 21/5140, S.55 f.).

Zwar enthalten §§ 32, 33 BFSG keine unmittelbaren zivilrechtlichen Rechtsbehelfe. Dies liegt aber daran, dass es sich um ein Gesetz handelt, für das eine Überwachungsbehörde eingerichtet ist. Auf Schadensersatz gerichtete Klagen nach allgemeinem Zivilrecht, Deliktsrecht und Verbraucherschutzrecht sind im BFSG nicht ausgeschlossen und sollten dies auch nicht sein (vgl. Rott, www.reha-recht.de, Beiträge E7- und E8-2021).

Die Möglichkeit einer reinen Feststellungsklage würde zu schwierigen rechtlichen Folgefragen führen, was aus einem erstrittenen Feststellungsurteil folgen würde. Ein folgenloses Urteil würde das Vertrauen in den Rechtsstaat untergraben. Der Hinweis auf **weitergehende Ansprüche aus AGG und BGB** in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/5140, S. 40) ist richtig, wäre aber besser im Gesetzestext zu finden.

### **§ 7b Abs. 2 Satz 6 BGG: Ausschluss von Schadensersatz gegenüber privaten Unternehmen**

Schwierig ist auch die Regelung in § 7b Abs. 2 Satz 6 BGG, wonach gegenüber privaten Unternehmen in diesen Fällen kein **Schadensersatzanspruch** geltend gemacht werden kann. Verstöße gegen zivilrechtliche Vorschriften haben generell haftungsrechtliche Folgen beispielsweise im Rahmen vertragsrechtlicher Grundsätze (vorvertragliche und nebenvertragliche Schutzpflichten) und der deliktischen Haftung. Dies auch für schwere z. B. **sicherheits- und gesundheitsgefährdende Verstöße** auszuschließen, verstößt gegen die Effektivität der Benachteiligungsverbote und erschiene als willkürliche Einschränkung im Vergleich zu Benachteiligungen aus anderen gesetzlich geschützten Gründen. Menschen mit Behinderungen würden damit im Ergebnis schlechter gestellt als Menschen ohne Behinderungen. Es ist zu vermuten, dass dieses Ergebnis nicht gemeint ist. Möglicherweise sollte nur der immaterielle Schadensersatz ausgeschlossen werden, nicht jedoch der Schadensersatz z. B. für benachteiligungsbedingte Vermögens- und Gesundheitsschäden.

Eine Regelung, wonach eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung unberührt bleibt, sollte zumindest eingefügt werden (vgl. § 3 Abs. 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, weitergehende Ansprüche „**zum Beispiel aus dem AGG oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch**“ blieben unberührt (BT-Drs. 21/5140, S. 40), geht in die richtige Richtung, sollte aber ins Gesetz selbst aufgenommen werden.

## **Beweislast**

Zum Gleichklang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist eine Regelung erforderlich, die **§ 22 AGG** entspricht, wonach **beim Beweis von Indizien**, die eine Benachteiligung vermuten lassen, die andere Partei die Beweislast trägt, dass kein Verstoß gegen das BGG vorliegt. Würde der Beweismaßstab von BGG und AGG auseinandergehen, würde dies zu rechtspraktischen Schwierigkeiten führen.

## **Zusammenfassung zu §§ 7–7b BGG**

Es ist nachvollziehbar, dass für die Neuregelung eines zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots und der zulässigen unterschiedlichen Behandlung ein Ausgleich widerstreitender Interessen gesucht wird, der auch Differenzierungen im Verhältnis zum öffentlichen Recht einschließt.

Durch die Regelungen in der aktuellen Fassung ist aber sogar **nicht auszuschließen, dass die Rechtsposition von Menschen mit Behinderungen bei Benachteiligungen im Zivilrecht gegenüber der geltenden Rechtslage verschlechtert wird und Unternehmen mit hohen inklusiven Standards Wettbewerbsnachteile erleiden**. Dies ist vermutlich politisch nicht gewollt.

Die Regelung **könnte teilweise gegen das Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verstoßen** und erschwert die Einhaltung der UN-BRK sowie der EU-rechtlichen Vorgaben zu Barrierefreiheit und Produktsicherheit. Rechtssystematische Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit sind zu erwarten, könnten aber durch eine Überarbeitung vermieden werden.

Im Rahmen der Überarbeitung könnte auch erwogen werden, zur Markttransparenz **Pflichten der Unternehmen zur Information über Barrierefreiheit** zu schaffen.

## **Pflichten der Bundesbehörden für Bau und Verkehr (§ 8 BGG)**

### **§ 8 Abs. 2 BGG, Barriereabbau in Bundesbehörden bis 2035 oder bis 2045?**

Es ist zu begrüßen, dass in § 8 Abs. 2 BGG ein **konkreter Endpunkt für Feststellung und Abbau von Barrieren in Bestandsbauten** genannt wird. In der Evaluation war ein **Stufenplan** gefordert worden (BT-Drs. 20/4440, S. 378). Die Fassung der Norm erscheint allerdings noch nicht hinreichend klar, wann der Endpunkt ist und welchen Kriterien eine Priorisierung folgt.

Es heißt, dass die Barrieren bis zum **31. Dezember 2035** abgebaut sein sollen, sofern ihr Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BGG). Bis zum Ablauf des **31. Dezember 2045** seien die baulichen Barrieren unter den Voraussetzungen des Satzes 1 festzustellen und abzubauen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BGG). Für die nachvollziehbare Normanwendung erscheint eine Differenz von „soll“ zu „muss“ von 10 Jahren sehr weit gespannt, zumal der unbestimmte

Rechtsbegriff der unangemessenen wirtschaftlichen Belastung auch das „muss“ auszuschließen scheint. Ohne eine **Pflicht zu nachvollziehbaren Stufenplänen** ist zu befürchten, dass die Norm als eine Einladung verstanden werden kann, Barrierefreiheit auf die lange Bank zu schieben.

Weiterhin wird übersehen, dass für Sozialleistungsträger bereits **§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I** gilt, wonach die Verwaltungsgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sein müssen. Es ist notwendig, dass die Unberührtheit dieser Norm in **§ 8 BGG** genannt wird.

### **§ 8 Abs. 3 BGG: Verzicht auf Berichtspflicht, Transparenz über Stand der Barrierefreiheit**

Die bisherige **Berichtspflicht** der Bundesbehörden über den Stand der Barrieren soll abgeschafft werden. Dies widerspricht der Empfehlung der Evaluation, die Berichtspflicht auf Dauer zu stellen (BT-Drs. 20/4440, S. 378).

Die **Abschaffung der Berichtspflicht und das Nicht-Vorsehen einer Evaluation** ist kritisch zu sehen. Die bisherigen Berichtspflichten und Evaluationen haben einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des BGG geleistet. Lernende Gesetzgebung ist auf Erkenntnisse über den Stand ihrer Umsetzung angewiesen. Zu Recht fordert daher der Bundesrat eine **Evaluation** zumindest der neuen Regelungen (BT-Drs. 21/5140, S. 57).

Stattdessen sollen nach dem Entwurf „die zum Abbau der Barrieren getroffenen Maßnahmen“ **auf den Websites der Bundesbehörden** veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung auf den Websites kann zusätzlich zu einer Berichtspflicht hilfreich für die Menschen mit Behinderungen sein. Das gilt allerdings nur, wenn über den **Stand der Barrierefreiheit** umfassend zu berichten ist und **nicht nur über erfolgte Maßnahmen**. Menschen mit Behinderungen benötigen die Informationen über Barrieren und Zugänglichkeit. Erfolgsberichte über den Barriereabbau an Standort A helfen ihnen aber gar nichts, wenn den Websites nicht zu entnehmen ist, ob Standort B barrierefrei ist. Es wird daher vorgeschlagen die Norm wie folgt zu fassen: „Die obersten Bundesbehörden und Bundesorgane informieren auf ihren Webseiten über den Stand der Barrierefreiheit der von ihnen genutzten Bestandsbauten.“

### **§ 8 Abs. 4 BGG: Angemietete Gebäude**

In der Evaluation ist empfohlen worden, **§ 8 Abs. 4 BGG** auf **alle vom Bund angemieteten Gebäude** zu erstrecken. Weiterhin wurde empfohlen, die Norm in **§ 554 BGB** zu nutzen und ggf. zu erweitern, um Maßnahmen für die

Barrierefreiheit angemieteter Verwaltungsgebäude durchzusetzen (BT-Drs. 20/4440, S. 378).

Diese Anregungen sind bisher nicht aufgegriffen worden.

### **§ 8 Abs. 9 BGG: Generelle Ausnahme für militärisch genutzte Bauten und Sicherheitsbehörden?**

Die in § 8 Abs. 9 BGG vorgesehene **Ausnahme für militärisch genutzte Bauten und Bauten von Sicherheitsbehörden** geht viel zu weit. Es wäre hinreichend, eine Ausnahme festzuschreiben, wenn militärische Zwecke oder Sicherheitsgründe Barrierefreiheit verhindern. Viele Gebäude von Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll usw. sind jedoch reine Arbeitsstätten oder Bürogebäude mit Publikumsverkehr, für die eine solche Bereichsausnahme weder mit der Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen noch mit einer bürgerfreundlichen Verwaltung vereinbar sind. So ist z.B. die barrierefreie Zugänglichkeit der Bundespolizei oder des Zolls auf Bahnhöfen und Flughäfen auch Teil eines barrierefreien und sicheren Reisens für Menschen mit Behinderungen.

### **§ 9 BGG: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen**

In der Evaluation ist empfohlen worden, § 9 BGG um eine Regelung zu ergänzen, wonach den Menschen mit Behinderungen behördlich gesetzte **Fristen angemessen zu verlängern** sind, wenn eine Frist versäumt wird, weil eine geeignete Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Ergänzend soll in § 67 Abs. 1 SGG, § 60 Abs. 1 VwGO, § 27 Abs. 1 SGB X und § 32 VwVfG eine Regelung aufgenommen werden, wonach ein **Verschulden nicht vorliegt**, wenn eine Frist versäumt wurde, weil eine Kommunikationshilfe nicht rechtzeitig zur Verfügung stand (BT-Drs. 20/4440, S. 379).

Die Empfehlung ist bislang nicht aufgegriffen worden.

### **§ 9 Abs. 3 BGG: Warnungen in Deutscher Gebärdensprache**

Die geplante Regelung, **bei Gefahren für Leib und Leben behördliche Informationen auch in Gebärdensprache** zur Verfügung zu stellen, ist sinnvoll und zu begrüßen.

### **§ 10 BGG: Pflichten zu barrierefreien Dokumenten**

In § 10 BGG wird der **Anwendungsbereich barrierefreier Dokumente** in der Bundesverwaltung um Nachfragen und Hinweise ergänzt. Diese Änderung wird begrüßt. Sie dient der barrierefreien und inklusiven Beratung, zu der Behörden und insbesondere Sozialleistungsträger verpflichtet sind.

In der Evaluation ist empfohlen worden, § 10 BGG um eine Regelung zu ergänzen, wonach den Menschen mit Behinderungen behördlich gesetzte **Fristen angemessen zu verlängern** sind, wenn eine Frist versäumt wurde, weil der Anspruch auf Bereitstellung eines Bescheids in wahrnehmbarer Form nicht erfüllt wird. Ergänzend soll in § 67 Abs. 1 SGG, § 60 Abs. 1 VwGO, § 27 Abs. 1 SGB X und § 32 VwVfG eine Regelung aufgenommen werden, wonach ein **Verschulden nicht vorliegt**, wenn eine Frist versäumt wurde, weil ein Bescheid nicht rechtzeitig wahrnehmbar war (BT-Drs. 20/4440, S. 379).

Die Empfehlung ist bislang nicht aufgegriffen worden.

### **§ 11 BGG: Verständlichkeit und Leichte Sprache**

In § 11 Abs. 2 BGG wird der **Anwendungsbereich der Leichten Sprache** auf Nachfragen und Hinweise erweitert. Dies ist sinnvoll.

Sehr hilfreich ist die Einführung einer **Hinweispflicht auf die Möglichkeit Leichter Sprache und auf Kommunikationshilfen** in § 11 Abs. 3 BGG.

Kritisch wird darauf hingewiesen, dass für die Verwendung von leichter Sprache immer noch nur eine **Soll-Regelung** vorgesehen ist, obwohl die Evaluation eine **Muss-Regelung** vorgeschlagen hatte (BT-Drs. 20/4440, S. 146 f.). Ebenso hatte die Evaluation vorgeschlagen, die Zielgruppe offener zu beschreiben und nicht auf Menschen mit geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen zu beschränken (BT-Drs. 20/4440, S. 147 f.).

In der Evaluation ist empfohlen worden, § 11 BGG um eine Regelung zu ergänzen, wonach den Menschen mit Behinderungen behördlich gesetzte **Fristen angemessen zu verlängern** sind, wenn diese versäumt wurden, weil eine Information nicht rechtzeitig in Leichter Sprache vorlag. Ergänzend soll in § 67 Abs. 1 SGG, § 60 Abs. 1 VwGO, § 27 Abs. 1 SGB X und § 32 VwVfG eine Regelung aufgenommen werden, wonach ein **Verschulden nicht vorliegt**, wenn eine Frist versäumt wurde, weil ein Verwaltungsakt nicht rechtzeitig in Leichter Sprache vorlag (BT-Drs. 20/4440, S. 380).

Die Empfehlung ist bislang nicht aufgegriffen worden.

In § 11 Abs. 6 BGG wird geregelt, dass die Träger öffentlicher Gewalt **bei Gefahren für Leib und Leben Informationen auch in Leichter Sprache** zur Verfügung stellen. Die Regelung ist sinnvoll und zu begrüßen. Weitergehend könnten Informationen für Personen, die nicht lesen können, und für Personen ohne deutsche Sprachkenntnisse auch in Bildform gegeben werden.

### **§ 13 Abs. 1 BGG: Aufgaben der Bundesfachstelle Barrierefreiheit**

Die Evaluation hat vorgeschlagen, dass die **Bundesfachstelle auch die Schlichtungsstelle, den Beauftragten und die Antidiskriminierungsstelle berät** sowie dass sie auch **Forschungsvorhaben anregt und durchführt** (BT-Drs. 20/4440, S. 380). Diese Anregungen sind aufgegriffen worden. Dadurch

kann ein wichtiger Beitrag zur Durchsetzung gesetzlicher und technischer Standards geleistet werden.

### **§ 13 Abs. 3 BGG: Bundeskompetenzzentrum für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache**

Zu unterstützen ist die für die Implementation wichtige Einführung eines **Bundeskompetenzzentrums für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache** (§ 13 Abs. 3 BGG). Angesichts der Implementationsprobleme und fehlenden Standards – insbesondere bei der Leichten Sprache – scheint dieser Schritt notwendig.

### **§ 15 BGG: Verbandsklagerecht**

Die Evaluation hat zum Verbandsklagerecht empfohlen, die Aufzählung der verbandsklagefähigen Materien durch eine **Generalklausel** zu ersetzen, die **Leistungsklage und Unterlassungsklage** als Verbandsklage zu ermöglichen, Verbandsklagen in § 183 SGG als **von Gerichtskosten befreite Verfahren** zu nennen, den **Streitwert** von Verbandsklagen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz transparent zu regeln und für mittellose Verbände **Zugang zur Prozesskostenhilfe und zur Beratungshilfe** zu schaffen (BT-Drs. 20/4440, S. 381).

Diese Anregungen sind nicht aufgegriffen worden. Das ist bedauerlich. Die anhaltend geringe Zahl von Verbandsklagen nach § 15 BGG zeigt, dass das Potenzial dieser Regelung zur Rechtsdurchsetzung im allgemeinen Interesse bislang nicht ausgeschöpft wird.

### **§ 16 BGG: Schlichtungsverfahren**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Schlichtungsverfahren für mögliche **Rechtsverletzungen durch Anbieter von Gütern und Dienstleistungen** geöffnet (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BGG). Das ist folgerichtig und begrüßenswert.

Die Evaluation hatte vorgeschlagen, auch **Landesbehörden** als mögliche Schlichtungsgegner vorzusehen, soweit eine Verletzung von Bundesrecht in Betracht kommt und das entsprechende Land kein Schlichtungsverfahren vorsieht.

Weiterhin wurde vorgeschlagen, dass das Schlichtungsverfahren für **Schwerbehindertenvertretungen** bei Benachteiligungen geöffnet wird, die die schwerbehinderten Beschäftigten ihrer Dienststelle betreffen.

Weiterhin wurde angeregt, die Schlichtungsstelle zu verpflichten, einen Antrag bei **Unzuständigkeit** unverzüglich an eine andere Schlichtungsstelle weiterzugeben, wenn deren Zuständigkeit gegeben ist. Weiterhin sollte geregelt werden, dass auch der Eingang eines Schlichtungsbegehrens bei einer unzuständigen Schlichtungsstelle oder einem Gericht die Rechtswirkungen von § 16 BGG auslöst (BT-Drs. 20/4440, S. 382).

Diese Anregungen sind bislang nicht aufgegriffen worden.

In dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) (BT-Drs. 21/6178) ist vorgesehen, eine **Schlichtungsstelle neu einzurichten (§ 27a AGG)**. Insbesondere zwischen § 7 BGG und § 19 AGG kann es hier zu Überschneidungen kommen, zu denen bislang keine Regelungen vorgesehen sind. Anzunehmen ist, dass nicht wegen desselben Sachverhalts zwei Schlichtungsverfahren betrieben werden sollten. **Hierzu bedarf es einer Regelung**. Denkbar und im Sinne der Konzentration von Erfahrung und Sachverstand vorzugswürdig wäre es, alle Schlichtungsverfahren wegen des Merkmals Behinderung bei der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG zu konzentrieren.

### **§ 18 BGG: Aufgaben des oder der Beauftragten des Bundes**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Aufgaben der beauftragten Person so zu konkretisieren, dass auch die **Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen der Länder und der EU** davon umfasst ist. Weiterhin wird festgeschrieben, dass die Bundesministerien die beauftragte Person **frühzeitig beteiligen** sollen und dass sie **eine Stellungnahme von öffentlichen Stellen anfordern** und diese mit einer eigenen Bewertung versehen kann.

Diese Änderungen sind von der Evaluation vorgeschlagen worden (BT-Drs. 20/4440, S. 382). Sie sind geeignet, die Arbeit der beauftragten Person und die Ziele des Gesetzes zu stärken.

Die Evaluation hatte auch vorgeschlagen, Regelungen zur **Entlassung** der beauftragten Person in § 17 BGG aufzunehmen. Diese Empfehlung könnte erweitert werden um Regelungen zur **geschäftsführenden Wahrnehmung** des Amtes bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung. Beide Regelungen könnten zur Rechtsklarheit beitragen und insbesondere bei Phasen einer lang andauernden Regierungsbildung hilfreich sein.

Weiterhin ist angeregt worden, in § 17 BGG ausdrücklich zu regeln, dass die beauftragte Person **weisungsfrei und ressortübergreifend** tätig ist.

Zudem ist vorgeschlagen worden, die Bundesministerien zu verpflichten, die **Stellungnahmen der beauftragten Person zu berücksichtigen** und Abweichungen zu begründen.

Diese Anregungen sind bislang nicht aufgegriffen worden.

### **Änderungen weiterer Gesetze**

Die Evaluation hatte empfohlen, als Teil der Aufgaben der **Schwerbehindertenvertretung** in § 178 Abs. 1 Satz 2 SGB IX festzuschreiben, darüber zu wachen, dass Vorschriften des Behindertengleichstellungsrechts und zur Barrierefreiheit, an die Arbeitgeber oder Dienststellen gebunden sind (BT-Drs. 20/4440, S. 383). Diese Regelung sollte der Durchsetzung des BGG

dienen und dazu beitragen, dass die Schwerbehindertenvertretungen die Ressourcen für eine Aufgabe erhalten, die sie ohnehin oft wahrnehmen.

Die Evaluation hatte empfohlen, in § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO als **Revisionsgrund in der Verwaltungsgerichtsbarkeit** festzuschreiben, dass die angegriffene Entscheidung auf einer Verletzung eines Behindertengleichstellungsgesetzes eines Landes beruht, die mit dem BGG des Bundes übereinstimmt. Diese Regelung sollte dazu beitragen, dass es mehr höchstrichterliche Rechtsprechung zu Rechtsfragen der Behindertengleichstellung gibt.

Diese Anregungen sind bisher nicht aufgegriffen worden.

Weiterhin fehlt bislang eine generelle Regelung im **Gerichtsverfassungsgesetz** zur barrierefreien Verfahrensgestaltung im Gerichtsverfahren. Eine solche Regelung wäre zur Umsetzung von Art. 13 UN-BRK erforderlich.

### **Gesamtbewertung**

Der vorgelegte Entwurf enthält viele wichtige und zu unterstützende Regelungen. Bei einigen Normen sind klarstellende Diskussionen und Veränderungen im Gesetzgebungsverfahren zu wünschen, damit der Entwurf seinen Zielen gerecht wird. Die Abstimmung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist, auch wegen des parallel verlaufenden weiteren Gesetzgebungsverfahrens, besonders im Auge zu behalten.

Mit freundlichen Grüßen

